

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Bürgerenergie und EnergieLand MV GmbH**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Am 12. November 2024 teilte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mit, dass die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH die EnergieLand MV GmbH als 100-prozentige Tochtergesellschaft gegründet habe. Als Aufgaben werden neben der Errichtung eigener Anlagen zur Energiegewinnung auch Projekte mit Bürger- und Kommunalbeteiligungen an Windenergieanlagen (WEA) sowie die Beteiligung an Anlagen der erneuerbaren Energien mit weiteren Unternehmen genannt. In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 1 der Kleine Anfrage auf Drucksache 8/2710 wird im letzten Absatz ein Konzept der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH genannt, welches sich mit der Beteiligung an Erneuerbaren-Energien-Projekten befasst. Ist die EnergieLand MV GmbH im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes gegründet worden?
  - a) Es wird weiterhin genannt, dass das Beteiligungskapital auf 10 Millionen Euro begrenzt wird.  
Gilt diese Grenze ebenso für die EnergieLand MV GmbH?
  - b) Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die EnergieLand MV GmbH nicht in der Beteiligungsstruktur des Landes anderweitig „aufgehängt“?
  - c) Wie viele Windenergieanlagen plant die EnergieLand MV GmbH, in den nächsten Jahren umzusetzen?

Die Fragen 1, a) bis c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die jetzige Gründung der EnergieLand MV GmbH erfolgt unabhängig von dem Konzept, welches die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH im November 2022 vorgestellt hatte.

Die im damaligen Konzept genannte Empfehlung zur Begrenzung des finanziellen Engagements der Landgesellschaft diente der Risikominimierung. Die Risiken betreffen wirtschaftliche Unwägbarkeiten infolge der Investition in Windenergieanlagen, die Liquiditätsschonung für andere Aufgaben als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen und die Absicherung der Körperschaftsteuerbefreiung. Diese Risiken müssen grundsätzlich weiter beachtet werden. Die Geschäftsführung betrachtet heute die von ihr damals festgelegte Grenze von 10 Millionen Euro nicht mehr als marktgerecht, um weitere Investitionen zu tätigen. Sie sieht jedoch Spielraum, die Risiken auf andere Weise zu verringern. Dazu trägt auch die im Konzept noch nicht genannte Verlagerung des Geschäftsfeldes bei.

Die neue Tochtergesellschaft dient der Bündelung des Engagements der Muttergesellschaft im Bereich der erneuerbaren Energien. Die Ausgründung hat dazu geführt, dass die Gemeinnützigkeit der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als Siedlungsunternehmen nach Reichssiedlungsgesetz nicht gefährdet wurde. Indem dessen Geschäftsbereiche auf ein selbstständiges Tochterunternehmen übertragen wurden, welches die Gewinne eigenständig versteuert, sind dessen Einnahmen steuerlich nicht mehr der Muttergesellschaft zuzurechnen.

Die EnergieLand MV GmbH hat die Anteile an der Windgesellschaft Kandelin GmbH übernommen, welche zuvor durch die Landgesellschaft gehalten wurden. Es handelt sich um den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am dortigen Standort. Weitere Beteiligungen an Gesellschaften mit Windenergieanlagen hält das Unternehmen zurzeit nicht.

Es ist vorgesehen, Minderheitsanteile am Kommunalen Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG ebenfalls von der Landgesellschaft auf deren Tochter die EnergieLand MV GmbH zu übertragen.

Die EnergieLand MV GmbH steht einer Übernahme oder Beteiligung an attraktiven Windenergieprojekten positiv gegenüber. Diese werden derzeit an unterschiedlichen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern angebahnt. Solange die Genehmigungsverfahren nicht abgeschlossen sind, lässt sich eine seriöse Schätzung der in den nächsten Jahren umsetzbaren Windenergieprojekte nicht abgeben.

2. Wie soll die Bürger- und Kommunalbeteiligung der EnergieLand MV GmbH erfolgen?
  - a) Werden alle Bürgerinnen/Bürger des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit haben, sich an Projekten finanziell zu beteiligen, oder nur ein bestimmter Personenkreis?
  - b) In welchem Umfang plant die EnergieLand MV GmbH, Projekte mit Bürger- und Kommunalbeteiligung in den nächsten Jahren umzusetzen?

Die Bürger- und Kommunalbeteiligung erfolgt bei den Projekten der EnergieLand MV GmbH im Regelfall nach dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V). Ausnahmsweise können Gemeinden aber auch davon abweichende Vereinbarungen schließen.

**Zu a)**

Das Gesetz sieht hinsichtlich der Einwohner der beteiligungsberechtigten Gemeinden keine Beschränkung von Personenkreisen vor.

Insofern können alle Einwohnerinnen und Einwohner von der Beteiligungsberechtigung ihrer Gemeinde profitieren. Eine direkte Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern ist im Gesetz allerdings nicht vorgesehen.

**Zu b)**

Alle Projekte der Energieland MV GmbH sollen möglichst in Bürger- und Kommunalbeteiligung stattfinden. Denn die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger der betroffenen Gemeinden ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, um mehr Akzeptanz für solche Vorhaben im ländlichen Raum zu erhalten. Diesbezüglich soll die EnergieLand MV mit gutem Beispiel vorangehen.

3. Welche Unterstützungsmaßnahmen bietet das Land Bürgerenergiegesellschaften bei der Umsetzung von Bürgerenergie in Mecklenburg-Vorpommern?

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit kann gemäß § 1 Absatz 3 BüGembeteilG M-V als zuständige Behörde Ausnahmen zulassen, wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k (jetzt § 22b) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt. Das kann auch auf Bürgerenergiegesellschaften angewendet werden und bedarf einer Einzelfallprüfung. Bürgerenergiegesellschaften können das Beratungsangebot der Landesenergie- und Klimaschutzagentur nutzen.

4. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4115 wird genannt, dass 133 Optionsverträge zum Abschluss von Nutzungs- oder Gestattungsverträgen abgeschlossen wurden.  
Wie erfolgt die Auswahl der Vertragspartner im Allgemeinen?
- a) Inwieweit erhält die EnergieLand MV GmbH zukünftig einen vorrangigen Zugriff auf Flächen des Landes?
  - b) Wird beim Abschluss von Optionsverträgen zum Abschluss von Nutzungs- oder Gestattungsverträgen zukünftig die Option der späteren Übernahme von Teilen der Projektrechte oder der Windenergieanlage stärker berücksichtigt und, wenn ja, wie?

Die Auswahl der Vertragspartner ist abhängig von der Verhandlungsposition der Landgesellschaft gegenüber den Betreibern der Windenergieanlagen. Bei geringen Flächenanteilen in Eignungsgebieten besteht keine Möglichkeit, sich den Vertragspartner auszusuchen. Bei hohen Flächenanteilen können hingegen Ausschreibungen vorgenommen und Bedingungen eingefordert werden. Das betrifft z. B. die Frage, ob nur eine Beteiligung an der Betreibergesellschaft oder die Übernahme von eigenen Anlagen stattfindet oder die Art und Weise der finanziellen Teilhabe der Gemeinden. Jedes Eignungsgebiet ist deshalb hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten auf die Vertragspartner individuell zu betrachten.

**Zu a)**

Die EnergieLand MV GmbH erhält keinen vorrangigen Zugriff. Über die Verwertung der landeseigenen Flächen entscheidet nach wie vor die Landgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Verwaltung und Verwertung der landeseigenen landwirtschaftlichen Liegenschaften. Grundsätzlich sind dabei die Belange der Windenergienutzung mit anderen Nutzungsinteressen abzuwägen. In Windeignungsgebieten überwiegt jedoch im Regelfall das Interesse des Landes an der Nutzung für die Windenergie. Faktisch wird es daher darauf hinauslaufen, dass solche landeseigenen Flächen im Regelfall für Projekte der Windenergie Verwendung finden.

**Zu b)**

Ja, die Option zur Übernahme von Anlagen oder Beteiligungen ist bereits gängige Praxis und wird, abhängig von der oben beschriebenen Verhandlungsposition gegenüber den Vertragspartnern, eingefordert und vertraglich festgehalten. Die Möglichkeit einer Übernahme oder Beteiligung richtet sich in der Regel nach dem Umfang der landeseigenen Flächen im Eignungsgebiet und der Anzahl der dort genehmigten Anlagen.

5. Wie viel Hektar je Planungsregion der Landesflächen, die mittelbar oder unmittelbar dem Land oder dem Land zugeordneter Behörden, Stiftungen, Unternehmen oder anderer Institutionen zugeordnet werden können, befinden sich derzeit in Potenzialflächen der sich in Fortschreibung oder Neuaufstellung befindlichen Regionalpläne zur Erreichung der Flächenziele nach dem Windflächenbedarfsgesetz?
- Hält die Landesregierung es für rechtlich möglich (Positivplanung), bei der finalen Entscheidung für oder gegen eine Ausweisung einer Potenzialfläche die Zuordnung zu Gemeinde- oder Landesflächen als Entscheidungskriterium heranzuziehen?
  - Wie bewertet die Landesregierung eine solche Option allgemein?

Zum Umfang der landeseigenen Potenzialflächen in den jeweiligen Planungsregionen liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.

**Zu a)**

Nein. Weder das Landesplanungsgesetz noch die auf seiner Grundlage erlassenen landesweit einheitlichen Ausschlusskriterien und Abwägungskriterien sehen diese Möglichkeit vor – hier abrufbar: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Energie/Wind/flaechenplanung-windenergie/>.

**Zu b)**

Die Landesregierung hat sich zu einer solchen Option bisher keine abschließende Meinung gebildet.

6. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/4115 schreibt die Landesregierung, das Land besteht in der Regel auf eine abgezinste Einmalzahlung für die WKA-Nutzung. Aus welchen Gründen wird auf diese Praxis zurückgegriffen?
- Welcher Zinssatz wurde in den Jahren 2014 bis 2024 jeweils zugrunde gelegt?
  - Wie wurden die Erträge der betreffenden Windenergieanlagen abgeschätzt?
  - Wie hoch hätten die jährlichen Einnahmen 2014 bis 2024 gelegen, wäre nicht auf eine Einmalzahlung zurückgegriffen worden?

Für eine abgezinste Einmalzahlung sprechen für das Land die folgenden Gründe:

- Vermeidung von Insolvenzrisiken,
- Verringerung des administrativen Aufwands für die Verwaltung der Forderung (Buchungskontrolle) und
- Abdeckung von allgemeinen Risiken über den Kapitalisierungszinssatz.

**Zu a)**

Die Höhe der Entschädigungswerte für die Bereitstellung von Rechten für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) wird in der Regel durch Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen festgestellt. Die Höhe des anzuwendenden Diskontierungszinses legt der Sachverständige im Ergebnis der Zinsentwicklung am Kapitalmarkt und den Ansätzen der Unternehmensbewertung in einer Spanne von 5 Prozent bis 10 Prozent nach eigenem Ermessen fest. In den Bewertungen aus den Jahren 2014 bis 2024 wurde regelmäßig der Diskontierungssatz 6 Prozent angewandt.

**Zu b)**

Die Entschädigungswerte von Rechten an Flächen für den Betrieb von WKA werden durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf der Grundlage der Ausschreibungsergebnisse der Bundesnetzagentur festgestellt.

**Zu c)**

Wenn nicht auf Einmalzahlungen zurückgegriffen worden wäre, hätten sich folgende rundungsweise dargestellten Mindestentschädigungswerte ergeben:

<b>Jahr</b>	<b>Jährliche Zahlung in Tausend Euro</b>											<b>Total</b>
2014	177											177
2015	177	348										525
2016	177	348	477									1 002
2017	177	348	477	231								1 233
2018	177	348	477	231	338							1 571
2019	177	348	477	231	338	260						1 831
2020	177	348	477	231	338	260	129					1 960
2021	177	348	477	231	338	260	129	136				2 096
2022	177	348	477	231	338	260	129	136	261			2 357
2023	177	348	477	231	338	260	129	136	216	212		2 524
2024	177	348	477	231	338	260	129	136	216	212	435	2 959

7. Durch ein sogenanntes Flächenpooling erhalten alle teilnehmenden Flächeneigentümer mit Flächen im Vorranggebiet (= dort, wo Windenergieanlagen gebaut werden dürfen) auch die Möglichkeit, an den künftigen Pachteinahmen teilzuhaben. Der Gedanke: Aus vielen Einzelflächen wird eine Flächenpoolinggemeinschaft, um die Wertschöpfung gerecht zu verteilen und den sozialen Frieden zu erhalten. In einer sogenannten Flächenpooling-Vereinbarung werden Rahmenbedingungen gemeinsam festgelegt, um einen künftigen möglichen Windradbau und -betrieb nach dem Willen der Flächeneigentümerinnen/Flächeneigentümer und der Kommune ablaufen zu lassen. Nimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH als große Flächeneigentümerin an Flächenpoolingmodellen teil (bitte die Antwort begründen)?
- a) Was unternimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, um Flächenpooling in Projekten; in denen sie Eigentum an Flächen hat, umzusetzen?
  - b) Inwieweit nimmt die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH grundsätzlich aktiv am Austausch innerhalb der Eigentümerinnen-/Eigentümergeinschaften teil?

Die Einbringung der landeseigenen Flächen in einen Flächenpool hat unter Wahrung der finanziellen Interessen des Landes zu erfolgen. Die Überlassung von Vermögensgegenständen des Landes darf nur zum „vollen Wert“ erfolgen, § 63 Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Landgesellschaft steht Flächenpoolmodellen deshalb nur dann positiv gegenüber, solange das Land Mecklenburg-Vorpommern dadurch keinen finanziellen Schaden erleidet oder unvermeidbaren vertraglichen Risiken ausgesetzt ist (z. B. durch unzureichende Rückbauregelungen für die Anlagenerrichter).

#### **Zu a)**

Ob ein Flächenpoolmodell zum Vorteil des Landes ausgestaltet werden kann, hängt auch hier von der Verhandlungsposition der Landgesellschaft gegenüber den Projektierern und Betreibern der Windenergieanlagen und weiteren betroffenen Eigentümern ab. Eine pauschale Aussage, unter welchen Voraussetzungen an entsprechenden Vereinbarungen zugestimmt werden kann, ist daher nicht möglich.

#### **Zu b)**

Die Frage ist unverständlich, weil es keine rechtliche Gemeinschaft zwischen den Eigentümern gibt, denen landwirtschaftliche Nutzflächen im Windeignungsgebiet gehören. Allgemein lässt sich sagen, die Landgesellschaft versucht, an allen relevanten Versammlungen teilzunehmen, die der Entwicklung gemeinsamer Windprojekte dienen.

8. Wie werden die unterschiedlichen Einnahmen (z. B. Gewinn aus Beteiligung, Zahlungen nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder Ausgleichsabgabe) aus dem Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt?

Nach § 18 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern bilden die Grundsteuer A, die Grundsteuer B, die Gewerbesteuer sowie die Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer die Grundlage für die Berechnung der Steuerkraftzahlen im kommunalen Finanzausgleich. Weitere Einnahmen werden nicht berücksichtigt.